

# NÖ Landarbeitsordnung 1973

## Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-44/016-2017

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
14. den Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
16. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

17. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm  
Platz 1, 1020 Wien
18. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
20. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
22. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der  
Ybbs
23. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
24. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-  
lergasse 6/V, 1010 Wien
25. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
26. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010  
Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil**

### **Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst**

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 2. Juni 2017 abzugeben.“

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

„Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO) nehmen wir im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung: Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen:“

## **Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle**

„im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

### **Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ**

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

### **Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ**

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 vom 05. Mai 2017 teilt die NÖ Landarbeiterkammer mit, dass keinerlei Einwände bestehen.“

### **Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer**

„Die NÖ Landwirtschaftskammer hat gegen den vorliegenden Entwurf nichts einzuwenden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.“

### **NÖ Gemeindebund**

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die Änderungen keine Bedenken bestehen.“

**Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

„Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes einer Änderung zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO) und teilen mit, dass die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keinen Einwand hat.“

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oberwähnten Entwurf.“

**Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen**

**2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

„Zu Z. 8 (§ 236):

Vor der Absatzbezeichnung „(2)“ wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Im § 236 Abs. 4 wird angeregt, die Wortfolge „vorheriger Androhung“ durch die Wortfolge „vorheriger schriftlicher Androhung“ zu ersetzen.

Im § 236 Abs. 4 und 5 sollte anstelle der Bezeichnung „Behörde“ jeweils die Bezeichnung „Bezirksverwaltungsbehörde“ treten.

Darüber hinaus gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlass zu inhaltlichen Bemerkungen.“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

## **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**

„Zu § 236 Abs 2 NÖ LAO:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit bescheidmäßiger Ausnahmen hinsichtlich der maximalen Fluchtweglängen vor und lautet:

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf begründeten Antrag des Dienstgebers mit Bescheid Ausnahmen von den im § 18 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ASt-VO), LGBl. 9020/11, festgelegten Fluchtweglängen zulassen, wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer gewährleistet sind oder wenn durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung dieser Bestimmungen.

Die Bezugnahme des Entwurfs auf die Erreichung des gleichen Schutzes „wird wie bei Einhaltung dieser Bestimmungen“ bezieht sich auf die im ersten Satzteil angesprochenen Bestimmungen, nämlich die in § 18 Abs 1 NÖ LFW ASt-VO festgelegten Fluchtweglängen.

Es muss jedoch (zumindest) der gleiche Schutz gewährleistet sein oder erreicht werden wie bei Einhaltung aller Bezug habender Bestimmungen der NÖ LFW ASt-VO und nicht nur – wie der Entwurf interpretiert werden muss – *wie bei Einhaltung der Bestimmungen des § 18 Abs 1 NÖ LFW ASt-VO*, welcher bloß bestimmte Abmessungen in Meter festlegt.

Gerade die Ausnahme von einem noch zulässigen Mindestmaß des Schutzes (hier: noch zulässige maximale Wegstecken durch Rauchgas, durch Wolken eines zB aus einer Kühlanlage ausgetretenen gefährlichen Stoffs) muss zwingend in jedem Einzelfall die allfällig vorliegenden, die Gefährdung erhöhenden Umstände berücksichtigen.

**Die AUVA hält folgende Ergänzung der Bestimmung für zweckmäßig und erforderlich und ersucht darum, diese in die Gesetzwerdung aufzunehmen:**

... kann Ausnahmen von ... Fluchtweglängen zulassen, wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer gewährleistet sind oder wenn durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung **der NÖ LFW ASt-VO, wobei**

**insbesondere auf die in § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 NÖ LFW ASt-VO angeführten besonderen Verhältnisse sowie die allfällige Beschäftigung sinnes- oder bewegungsbehinderter Dienstnehmer Bedacht zu nehmen ist.**

Die von der AUVA vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig, um der Bezirksverwaltungsbehörde einen Maßstab und Kriterien für ihr Ermessen vorzugeben. In den Auflagen gemäß § 236 Abs 3 des Entwurfs wird die Behörde gegebenenfalls die beispielhaft genannten besonderen Verhältnisse sowie die allfällige Beschäftigung von behinderten DienstnehmerInnen zu berücksichtigen haben.

Die Behörde bzw die von ihr herangezogenen Sachverständigen werden sich also hinsichtlich der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus die Frage nach Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, nach Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, nach den vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmitteln, nach der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte und nach der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen vorzulegen haben. Bei vielen Anträgen wird dies unproblematisch sein, bei manchen jedoch zu notwendigen Auflagen nach § 236 Abs 3 des Entwurfs führen.

Nach § 17 Abs 2 NÖ LFW ASt-VO ist im Fall, dass sinnes- oder bewegungsbehinderte DienstnehmerInnen beschäftigt werden, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist. Es ist daher auch auf diese Verpflichtung Bezug zu nehmen, wenn Fluchtwege ausnahmsweise verlängert werden sollen.

Die Ergänzung bewirkt weiters, dass der Dienstgeber (bzw die von ihm beauftragten ExpertInnen) bereits im Vorfeld des Ausnahmeantrags allfällige die Gefährdung erhöhenden Umstände analysieren und bewerten sowie die Maßnahmen zur Erreichung zumindest des gleichen Schutzes ausarbeiten, um sie sie der Behörde vorschlagen zu können.

Das Bescheidverfahren wird durch die Ergänzung einheitlicher und erhält das erforderliche Ausmaß an Bestimmtheit, was gleichzeitig das Verwaltungshandeln vereinfacht.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### **3. Zu den Erläuterungen**

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.